



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. August 2023

Nr. 2023-462 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Seelisberg; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2022 legte der Gemeinderat Seelisberg die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat Seelisberg eine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat hat die Einsprache abgewiesen. Der Einspracheentscheid ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen.

Am 26. Mai 2023 stimmte die Gemeindeversammlung Seelisberg der Teilrevision der Nutzungsplanung und der angepassten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu. Am 15. Juni 2023 ersuchte der Gemeinderat Seelisberg den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a Reglement zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht der R+K Raumplanung AG vom 7. Juni 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Seelisberg beinhaltet unter

anderem eine Überprüfung der Bauzonen sowie die damit verbundene Anpassung der BZO. Die Gemeinden sind angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision und grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100 Prozent zu überprüfen (Kantonaler Richtplan [KPR], Abstimmungsanweisung [AA] 4.1-8).

Zusätzlich werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung die Gefahrenzonen entsprechend den aktuellen Richtlinien überarbeitet sowie die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen für die Erweiterung des Werkhofs der Gemeinde erweitert.

Zudem werden entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) statische Waldgrenzen gemäss KRP AA 4.3-2 ausgeschieden, um die weitere Waldzunahme zu verhindern.

4. Die Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen (WMZ) in der Gemeinde Seelisberg beträgt aktuell 80 Prozent.

Gemäss AA 4.1-8 sind Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der WMZ weniger als 90 Prozent beträgt, angewiesen, ihre Bauzonen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren, d. h. die Bauzonenauslastung ist auf mindestens 90 Prozent zu erhöhen oder der Umfang der unüberbauten WMZ ist um mindestens 50 Prozent zu reduzieren. Mit der vorliegenden Revision werden insgesamt 2,5 ha WMZ aus- bzw. umgezont. Damit werden die WMZ um 50 Prozent reduziert. Die Bauzonenauslastung erhöht sich dadurch von 80 Prozent auf 89 Prozent. Die vorliegende Bauzonendimensionierung entspricht den Anforderungen des kantonalen Richtplans.

5. Weiter wird für die geplante Erneuerung des Werkhofs der Gemeinde die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um 500 m² erweitert. Aufgrund der bereits bestehenden Anlage und erfolgten Standortabklärungen zeigt sich, dass sich nur eine Erweiterung am bestehenden Standort als sinnvoll erweist. Die Erweiterung erfordert im Umfang vom 417 m² die Beanspruchung von Waldareal. Am 20. Juni 2023 hat die Sicherheitsdirektion dafür die erforderliche Rodungsbewilligung erteilt.
6. Um die weitere Waldzunahme zu verhindern, hat die Sicherheitsdirektion gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans (AA 6.3-2) im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldgrenzen wurden im Nutzungsplan bezeichnet und parallel zur Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Die bei der Sicherheitsdirektion eingegangenen zwei Einsprachen wurden zwischenzeitlich infolge von Rückzügen abgeschrieben. Damit verbunden ist eine geringfügige Anpassung der festgelegten Waldgrenzen. Die festgelegten Waldgrenzen sind damit in Rechtskraft erwachsen.
7. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und

Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Seelisberg wurde über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Änderung der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.

8. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Seelisberg genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Die überarbeitete Bau- und Zonenordnung entspricht zudem, soweit nicht anders ausgeführt, dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Seelisberg, bestehend aus den digitalen Daten des revidierten Nutzungsplans und der angepassten Bau- und Zonenordnung, wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Seelisberg; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

